

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/3873 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für ambulante
Straffälligenarbeit (LaStarG)**

A. Problem

Mit seinem am 1. Oktober 2007 eingeführten Konzept einer Integralen Straffälligenarbeit (InStar) nimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern eine bundesweite Vorreiterstellung in der Kooperation von Sozialen Diensten der Justiz und Justizvollzug ein. Durch ein verbindliches gegenseitiges Informationssystem wird sichergestellt, dass der für die Haftentlassung zuständige Bewährungshelfer frühzeitig die Informationen aus dem Vollzug erhält, die er für eine zielführende Arbeit mit dem Haftentlassenen benötigt. In einem weiteren Schritt erfolgte zum 1. April 2010 die Einführung des FoKuS-Projektes („Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“), mit dem rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter, die unter Führungsaufsicht stehen, durch ein intensives Zusammenwirken von Polizei- und Justizbehörden vor Ort überwacht werden. In einem dritten Schritt will die Landesregierung nunmehr die Aufgaben der staatlichen ambulanten Straffälligenarbeit - bundesweit erstmalig - in einem eigenständigen Landesamt für ambulante Straffälligenhilfe vereinigen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf schlägt die Landesregierung vor, die drei Säulen der staatlichen ambulanten Straffälligenarbeit - die Führungsaufsichtsstellen, die Sozialen Dienste der Justiz und die Forensische Ambulanz - im Interesse einer optimalen und effizienteren Aufgabewahrnehmung unter dem Dach eines neu zu schaffenden Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit zusammenzuführen. Damit sollen in einem umfassenden Ansatz zum einen die Aufgaben der Führungsaufsicht in einer Führungsaufsichtsstelle konzentriert werden, zum anderen soll die zukünftige zentrale Führungsaufsichtsstelle mit den Sozialen Diensten der Justiz und der Forensischen Ambulanz zu einer leistungsstarken Organisationseinheit verbunden werden. Hierdurch soll eine neue Qualität der Kooperation zwischen den in der Straffälligenarbeit tätigen Institutionen erreicht und die Kontrolldichte gegenüber entlassenen Straftätern erhöht werden.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf mit einer geänderten Inkrafttretensregelung und im Übrigen unverändert anzunehmen: Um eine Rückwirkung des Gesetzes zu vermeiden, wird das Inkrafttreten - im Entwurf noch vorgesehen für den 1. Januar 2011 - am 1. April 2011 empfohlen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine.

D. Kosten

Die Stellen für die zunächst in Aussicht genommene Zentrale Führungsaufsichtsstelle sind im Doppelhaushalt 2010/2011 in Kapitel 0905 bereits eingestellt. In Titel 422.01 ist eine A16-Stelle für die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Führungsaufsichtsstelle vorgesehen. Die Stelle darf ebenfalls mit einer Richterin/Staatsanwältin oder einem Richter/Staatsanwalt der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden. Weitere zwei Stellen im gehobenen Dienst und eine Stelle im mittleren Dienst sind vorhanden. Sämtliche Stellen wurden durch Deckung bzw. Übertragung im Einzelplan geschaffen. Für die Forensische Ambulanz sind zwei Stellen E 14, kw 31. Dezember 2012, im Haushalt eingestellt. Die Stellen gehen - ebenso wie die vorhandenen Stellen der Sozialen Dienste der Justiz - mit der Aufgabenübertragung auf das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit über.

Die Ausgaben für die Anmietung und Bewirtschaftung der für die Bediensteten der Zentralen Führungsaufsicht und der Forensischen Ambulanz in Rostock erforderlichen Räumlichkeiten sind ebenfalls bereits im Haushalt 2010/2011 eingestellt. Durch die Verlagerung der bisherigen Geschäftsführung der Sozialen Dienste der Justiz von Schwerin nach Rostock entstehen keine zusätzlichen Miet- und Bewirtschaftungskosten. Anstelle der bisher in Schwerin angemieteten Räumlichkeiten werden in Rostock Räumlichkeiten zu vergleichbaren finanziellen Konditionen bereitgestellt.

Im Vergleich zur bisherigen Praxis werden künftig durch die Bediensteten des Landesamtes auch im häuslichen Umfeld der Probanden verstärkt Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten wahrzunehmen sein. Schwerpunktmäßig wird diese Außendiensttätigkeit von zwei Bediensteten der in das Landesamt integrierten zentralen Führungsaufsichtsstelle durchzuführen sein. Dadurch fallen zusätzliche Reisekosten in noch nicht quantifizierbarer Höhe an. Diese Kosten werden im Rahmen der Ansätze des Einzelplans 09 gedeckt.

Die materielle Ausstattung des Landesamtes ist aus den vorhandenen Beständen des Justizressorts sichergestellt.

Im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes werden Kosten für den Umzug der bisherigen Geschäftsführung der Sozialen Dienste der Justiz in Schwerin in das Landesamt nach Rostock anfallen. Diese Kosten werden im Rahmen der Ansätze des Einzelplans 09 gedeckt.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/3873 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

„§ 5 des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.““

Schwerin, den 3. März 2011

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStarG) - auf Drucksache 5/3873 in seiner 107. Sitzung am 17. November 2010 beraten und federführend an den Europa- und Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss und an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 84. Sitzung am 1. Dezember 2010, in seiner 88. Sitzung am 12. Januar 2011, in seiner 89. Sitzung am 19. Januar 2011 - einer öffentlichen Anhörung -, in seiner 91. Sitzung am 2. Februar 2011 und abschließend in seiner 92. Sitzung am 23. Februar 2011 beraten.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf wurden als Sachverständige der Vorsitzende des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern, ein Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht als Vertreter der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, die Vorsitzende des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Justiz-Gewerkschaft, der Staatssekretär im Innenministerium des Freistaates Thüringen, der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, der Bundesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V., der Vorsitzende des Landesverbandes Straffälligenhilfe Mecklenburg-Vorpommern sowie ein Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Strafvollstreckungsrecht gebeten, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/3873 abzugeben.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat in seiner 91. Sitzung am 2. Februar 2011 und abschließend in seiner 92. Sitzung am 23. Februar 2011 die Ergebnisse der Anhörung und den Beratungsgegenstand erörtert. In Bezug auf die Diskussion der Ergebnisse der Anhörung im Rahmen der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses wird auf die entsprechenden Hinweise im Abschnitt Beratungsergebnisse verwiesen. Ebenfalls in seiner 92. Sitzung am 23. Februar 2011 hat der Europa- und Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme der Fraktion der NPD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat in seiner 105. Sitzung am 3. Februar 2011 im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Gesetzentwurf und insbesondere die mit diesem Gesetzentwurf für den laufenden Haushalt 2010/2011 und den kommenden Haushalt 2012/2013 voraussichtlich entstehenden Kosten beraten. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der FDP beschlossen, dem federführenden Europa- und Rechtsausschuss aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 5/3873 zu empfehlen.

2. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 19. Januar 2011 und abschließend in seiner 88. Sitzung am 2. Februar 2011 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP im Rahmen seiner Zuständigkeit empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Anhörungsergebnisse

Während der Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 5/3873 haben als Sachverständige der Vorsitzende des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern, ein Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht als Vertreter der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg sowie der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Strafvollstreckungsrecht ihre schriftlichen Stellungnahmen erläutert und mündlich zu dem Gesetzentwurf Stellung bezogen.

Der **Vorsitzende des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern** hat erklärt, dass aus richterlicher Sicht keinerlei Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf bestünden. Die bislang bei den Landgerichten angesiedelten Führungsaufsichtsstellen, deren Aufgaben ohnehin nicht im Vordergrund der richterlichen Tätigkeit stünden, seien zugunsten vorrangig durchzuführender Strafprozesse und angesichts vielfach überlasteter Strafrichter bei den Strafkammern etwas in den Hintergrund geraten. Von der Richterschaft werde die vorgesehene Aufgabenübertragung ausdrücklich befürwortet, da allgemein erwartet werde, dass die Aufgaben der Führungsaufsichtsstellen von einer eigens dafür eingerichteten Behörde besser und intensiver wahrgenommen werden könnten. Die geplante Errichtung eines Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit stelle daher eine sinnvolle Ergänzung des Konzepts der integralen Straffälligenarbeit dar, das sich in der Praxis gut bewährt habe. Die Ausdehnung dieses Konzepts auf die Führungsaufsichtsstellen lasse auch für diesen Bereich eine effektivere Betreuung und Überwachung der Probanden als bislang erwarten.

Der **Vertreter der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern**, ein Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, hat erklärt, dass die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Ziele der Reintegration von Straffälligen, der Verhinderung von Wiederholungstaten und des Opferschutzes durch die Anwaltschaft unterstützt würden. Die Rechtsanwaltskammer begrüße es außerdem, dass der Staat sich in diesem Bereich zu seiner Verantwortung bekenne und die staatliche ambulante Straffälligenarbeit effektiver gestalten wolle. Gegen eine Kooperation mit freien Trägern sei nichts einzuwenden, allerdings müsse die staatliche Aufsicht bestehen bleiben. Mecklenburg-Vorpommern nehme mit dem zu errichtenden Landesamt bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Kritisch sah er, dass in § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfes ein Hinweis auf die Zusammenarbeit des Landesamtes mit der Anwaltschaft fehle. Ferner hat er darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Zusammenlegung von Organisationseinheiten kein Personalabbau bei den Bewährungshelfern verbunden sein dürfe. Letzteres gelte es angesichts der Tatsache, dass zurzeit in Mecklenburg-Vorpommern 80 Bewährungshelfer knapp 5.000 Straffällige betreuten, und der daraus resultierenden Arbeitsüberlastung der Bewährungshilfe unbedingt zu verhindern.

Der **Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg** hat erklärt, er habe sich bereits in einem Expertengespräch im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern im März 2010 ausdrücklich für die Errichtung eines Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit ausgesprochen. Es sei wünschenswert, das seit 2007 in Mecklenburg-Vorpommern praktizierte vorbildliche Projekt zur Integralen Straffälligenarbeit (InStar) mit der Schaffung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit fortzuführen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern habe eine Vorreiterstellung in der kriminalpolitischen Reformdebatte inne. Durch die Errichtung eines solchen Landesamtes werde nicht nur eine intensive Koordinierung aller Überwachungs- und Betreuungsmaßnahmen bezüglich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehender Personen ermöglicht. Darüber hinaus eröffne die Bündelung sozialpädagogischen und psychowissenschaftlichen Sachverstandes die Chance einer Qualitätssteigerung und einer Optimierung des Personaleinsatzes in der Straffälligenarbeit. Vor dem Hintergrund aktueller Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung sei in Zukunft mit einem starken Zuwachs in Freiheit befindlicher Haftentlassener zu rechnen, die einer Überwachung bedürften. Hierdurch werde die ambulante Straffälligenarbeit einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren. Das vom Bundesgesetzgeber in Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verabschiedete Therapieunterbringungsgesetz halte er für eine Umgehung von Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten werde. Zusätzlich könne man an eine Aufgabenerweiterung des Landesamtes auf den Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie Aufgaben der Koordinierung der freiwilligen Straffälligenhilfe denken. Außerdem werde mit dem Landesamt eine Organisationsstruktur geschaffen, durch die die Neuregelung der Führungsaufsicht optimal in die Praxis umgesetzt werde.

Der Föderalismus habe manche Schwächen. Seine Stärke bestehe aber darin, dass in bestimmten Bereichen ein Bundesland den anderen Bundesländern zeigen könne, wie man es richtig mache. Mecklenburg-Vorpommern würde dies mit der Errichtung des Landesamtes unter Beweis stellen.

Der zweite angehörte **Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht** hat erklärt, dass er die im Gesetzentwurf gut formulierten Zielsetzungen in der Straffälligenarbeit unterstütze. Er habe allerdings Bedenken im Hinblick auf deren Umsetzbarkeit mithilfe des geplanten Landesamtes. Zur Sicherung einer optimalen, effizienteren Bewältigung und zentralen Steuerung der staatlichen Aufgaben im Bereich der Straffälligenarbeit seien neben einigen Konkretisierungen zu den Aufgaben des Landesamtes im Gesetzentwurf die vorherige Durchführung weiterer Analysen und die Einholung von Erfahrungsberichten der drei zusammenzuführenden Organisationseinheiten sowie eine realistische Kosten-Nutzen-Analyse erforderlich. Mit dem Landesamt müsse auch eine kompetentere und schlankere Organisationseinheit für die Straffälligenarbeit geschaffen werden, die im Ergebnis zu einer fiskalischen Entlastung führe. Die Erreichung der Ziele der Verbesserung der Reintegration der Straffälligen in die Gesellschaft einerseits und der Erhöhung des Schutzes der Bevölkerung vor Wiederholungstätern andererseits müsse anhand eines laufenden Controllings des Landesamtes überprüft werden. Ferner fehlten in dem Gesetzentwurf Konkretisierungen zur wichtigen Zusammenarbeit des Landesamtes mit der Polizei sowie Hinweise zum Rechtsschutz. Ergänzend verwies er auf die aus seiner Sicht notwendige Intensivierung einer psychotherapeutischen Behandlung von Straffälligen, insbesondere nach ihrer Haftentlassung.

Der **Staatssekretär im Innenministerium des Freistaates Thüringen** hat schriftlich erklärt, dass er in vielerlei Hinsicht Gründe für die Errichtung eines eigenständigen Landesamtes als zentraler Stelle für die ambulante Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern sehe. In erster Linie werde hierdurch eine Bündelung der Aufgabenwahrnehmung erreicht. Daneben werde die Möglichkeit eröffnet, hoch spezialisiert wahrzunehmende Aufgaben qualitativ zu erfüllen. Ferner werde mit einem nach außen klar erkennbaren Ansprechpartner auch dem Anspruch der Bürgerfreundlichkeit genügt. Er halte die Schaffung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit daher für eine sinnvolle Fortentwicklung der Organisationsstrukturen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Der **Vorsitzende des Landesverbandes Straffälligenhilfe Mecklenburg-Vorpommern** hat schriftlich erklärt, dass die Resozialisierung der unbestrittene Weg sei, die Bürger des Landes vor Straftaten zu schützen. Hierzu seien effektive Strukturen notwendig, die eine ganzheitliche und umfassende Betreuung der Straffälligen gewährleisten. Auch wenn die Entwicklung der staatlichen Straffälligenhilfe Mecklenburg-Vorpommerns in den vergangenen Jahren sicherlich in diesem Sinne verlaufen sei, könne aus seiner Sicht nicht ausreichend beurteilt werden, ob die Errichtung eines Landesamtes ein richtiger Schritt sei, um einen bestmöglichen Schutz für die Bevölkerung zu leisten. Er begrüße die in §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfs formulierten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Freiwilligen Straffälligenhilfe. Bisherige Projekte der staatlichen Straffälligenhilfe, so auch das vorgesehene Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit, ließen in der Praxis jedoch kaum eine Mitwirkung der Freiwilligen Straffälligenhilfe erkennen. Damit würden Ressourcen nicht genutzt, die eine effektive Nachbereitung von aus der Haft entlassenen Personen gewährleisten könnten.

2. Beratungsergebnisse

a) Allgemein

Im Rahmen der Ausschussberatungen hat die Landesregierung als zentrales Ziel des Gesetzesvorhabens den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor Wiederholungstaten hervorgehoben. Die Justizministerin hat darauf verwiesen, dass in ihrer Amtszeit mit den Projekten InStar und FoKuS schon einiges zur Erreichung dieses Ziels auf den Weg gebracht worden sei. Angesichts der erheblichen Fallbelastung pro Bewährungshelfer in Mecklenburg-Vorpommern - für fast 5.000 Personen unter Bewährung stünden 80 Bewährungshelfer zur Verfügung - liege die Notwendigkeit effizienten Handelns und einer eng verzahnten und klar gegliederten Organisationsstruktur auf der Hand. Die Konzentration der gesamten ambulanten Straffälligenarbeit in einer Behörde fördere die Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben durch die enge Verzahnung, sie verhindere Informationsverluste an den Schnittstellen der drei Säulen der ambulanten Straffälligenarbeit und garantiere die Arbeit nach landeseinheitlichen Standards. Mit dem Landesamt stehe für die in der Strafrechtspflege tätigen Institutionen ein entscheidungskompetenter und leistungsstarker Ansprechpartner zur Verfügung, der zeitnahes und effizientes Handeln sichere. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung sei das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit für jeden als die für diesen Bereich verantwortliche Behörde eindeutig erkennbar.

Auf Fragen der parlamentarischen Opposition im Rahmen der Ersten Lesung des Gesetzentwurfes am 17. November 2010 eingehend hat die Justizministerin zur personellen Ausstattung und Struktur des Landesamtes erklärt, dass neben der Zentrale des Landesamtes mit Sitz in Rostock die bisherigen Geschäftsbereiche der Sozialen Dienste in Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund mit ihren Außendienststellen sowie die flächendeckend eingerichteten Außensprechstellen uneingeschränkt erhalten blieben und in das künftige Landesamt integriert werden sollten. In den vier Geschäftsbereichen der Sozialen Dienste der Justiz seien zurzeit 98 Mitarbeiter tätig. Die sechs zur Verfügung stehenden Stellen in der derzeit noch in Schwerin ansässigen Geschäftsführung der Sozialen Dienste der Justiz sollten in die neue Leitungsebene des Landesamtes übernommen werden. Daneben seien für die ursprünglich in Aussicht genommene zentrale Führungsaufsichtsstelle bereits vier Stellen in den Doppelhaushalt 2010/2011 eingestellt, die der Verstärkung und Vervollständigung der Leitungsebene des Landesamtes dienten. Ferner stünden zwei Psychologenstellen für die Arbeit der Forensischen Ambulanz zur Verfügung, die ebenfalls an die Leitungsebene des Landesamtes angebunden werden sollten. Insgesamt ergebe sich somit eine personelle Ausstattung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit in Höhe von 110 Mitarbeitern. Diese Stellen seien bereits im Haushalt 2010/2011 ausgewiesen.

Zur Frage der Qualitätssteigerung in der ambulanten Straffälligenarbeit hat sie ausgeführt, dass diese im Wesentlichen durch eine Verbesserung der Organisationsstruktur erreicht werden solle. Im Einzelnen zeichne sich diese durch eine Zentralisierung der Führungsaufsichtsstellen und durch die Arbeit mit Probanden nach landeseinheitlichen Qualitätsstandards, durch eine Konzentration der drei Säulen der ambulanten Straffälligenarbeit „unter einem Dach“ sowie durch die Unterstellung der gesamten stationären und ambulanten staatlichen Straffälligenarbeit des Landes unter eine gemeinsame Dienst- und Fachaufsicht im Justizministerium aus.

Zur Frage des Umfangs der durch die Einrichtung des Landesamtes anfallenden Umzugskosten sowie zusätzlicher Miet- und Bewirtschaftungskosten hat sie ausgeführt, dass für den Transport der Büroeinrichtungen von den Räumen der bisherigen Geschäftsführung der Sozialen Dienste in Schwerin nach Rostock einmalig Umzugskosten in überschaubarem Umfang anfallen würden. Durch die Verlagerung der bisherigen Geschäftsführung nach Rostock entstünden keine zusätzlichen Miet- und Bewirtschaftungskosten. Anstelle der bisher in Schwerin angemieteten Räumlichkeiten würden in Rostock Räumlichkeiten zu vergleichbaren finanziellen Konditionen bereitgestellt.

Abschließend hat sie zur Frage der wissenschaftlichen Evaluation erklärt, dass die Leitung des künftigen Landesamtes von Anfang an die für eine spätere Evaluation erforderlichen Daten erheben und in statistisch aufbereiteter Form sammeln werde. Zuverlässige Aussagen über eine Qualitätsverbesserung der Arbeit unter der neuen Organisationsstruktur könnten jedoch frühestens nach einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren getroffen werden. Alternativlösungen zur Errichtung eines eigenständigen Landesamtes seien geprüft worden, hätten sich aber sämtlich als nicht geeignet erwiesen.

Vonseiten der Koalitionsfraktionen wurde der Gesetzentwurf befürwortet. Es wurde für richtig gehalten, die Aufgaben der verschiedenen Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten in einer Führungsaufsichtsstelle zu konzentrieren und diese wiederum zukünftig mit den Sozialen Diensten der Justiz sowie der Forensischen Ambulanz in einem Landesamt für ambulante Straffälligenhilfe zusammenzuführen. Hierdurch werde das Zusammenwirken der drei Bereiche intensiviert und die Kontrolldichte den Probanden gegenüber erhöht. Die Zusammenfassung in einem Landesamt vermindere Informationsverluste und fördere einheitliche Standards. Sie stelle eine sinnvolle Weiterentwicklung des Konzepts der integrierten Straffälligenarbeit dar.

Vonseiten der Koalitionsfraktionen wurde besonders hervorgehoben, dass Mecklenburg-Vorpommern nach Ansicht der angehörten Sachverständigen mit dem Landesamt auf einem guten Weg sei, den wachsenden Anforderungen im Bereich der Führungsaufsicht gerecht zu werden. Dies stelle eine große Chance für das Land dar, die man nutzen solle. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Landesgesetzgeber nicht über die inhaltliche Ausgestaltung der Führungsaufsicht entscheiden könne, sondern nur über die Organisation einer bundesrechtlich geregelte Aufgaben durchführenden Stelle. Angesichts der hohen Arbeitsbelastung der Richterschaft sei es vernünftig, organisatorische Arbeitsabläufe auszugliedern und die Richter wieder mehr ihre eigentlichen richterlichen Aufgaben wahrnehmen zu lassen.

Vonseiten der Fraktion DIE LINKE wurde das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel des größtmöglichen Schutzes vor Wiederholungsstraftaten zwar unterstützt. Skeptisch zeigte sich die Fraktion jedoch hinsichtlich der Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Behörde für Straffällige. Kritisiert wurde auch der enge Zeitplan der Landesregierung für das Gesetzgebungsverfahren. Es fehle eine Wirkungsanalyse bisheriger Strukturen. Ferner würden mit der Strukturveränderung bereits bestehende Probleme nicht gelöst. Erforderlich sei vielmehr auch eine bedarfsgerechte Aufstockung der Zahl der Bewährungshelfer.

Vonseiten der Fraktion der FDP wurde für die Errichtung eines neuen Landesamtes in Zeiten knapper öffentlicher Kassen ein erhöhter Begründungsbedarf gesehen. Ob die angestrebte Effizienzsteigerung tatsächlich zu erzielen sei, müsse sich erst noch erweisen. Ferner stellten sich im Hinblick auf die zu erwartenden Personalkosten, Verwaltungskosten und Umzugskosten einige Fragen, die es durch einen Kostenvergleich zu klären gelte.

b) Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Vor dem Hintergrund der Anhörung und der Beratungen im Ausschuss hatten die Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP einen gemeinsamen Änderungsantrag eingebracht. Sie haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/3873 - Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStarG) - wie folgt zu ändern:

„§ 5 des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.““

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass Gründe für ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2011 nicht vorlägen.

Der Ausschuss hat den Antrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der NPD angenommen.

c) Zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/3873 insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme der Fraktion der NPD und Enthaltung vonseiten der Fraktionen DIE LINKE und der FDP beschlossen, dem Landtag die Annahme des geänderten Gesetzentwurfes der Landesregierung zu empfehlen.

d) Entschließungsantrag

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, eine Entschließung mit folgendem Wortlaut in die Beschlussempfehlung mit aufzunehmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit wissenschaftlich begleiten zu lassen und das Gesetz drei Jahre nach seinem Inkrafttreten durch externe Sachverständige evaluieren zu lassen. Der Bericht über die Evaluation wird dem Landtag danach unverzüglich vorgelegt.“

Zur Begründung wurde seitens der Fraktion DIE LINKE ausgeführt, dass es sich bei dem Landesamt um ein Modellprojekt handle und daher eine wissenschaftliche Begleitung ebenso angezeigt sei wie eine Evaluierung dahingehend, ob die erhofften Effekte einer effizienteren Betreuung von Straffälligen erzielt worden seien.

Vonseiten der Koalitionsfraktionen ist dazu ausgeführt worden, dass Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesamt zwar eine Vorreiterrolle einnehme, dabei aber inhaltlich nichts völlig Neues erfinde, vielmehr vorhandene Strukturen letztlich bündele. Ferner hätten die angehörten Sachverständigen keinerlei grundlegende Bedenken gegen die Errichtung des Landesamtes geäußert. Wenn sich die neue Organisationsstruktur nicht bewähre, könne der Gesetzgeber jederzeit Änderungen beschließen. Eine solche Überprüfung könne auch durch den Landtag selbst vorgenommen werden. Dies sei originäre Aufgabe der Abgeordneten. Man spreche sich ausdrücklich dagegen aus, jedes Gesetz von vornherein einer wissenschaftlichen Evaluierung zu unterziehen.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

e) Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme der Fraktion der NPD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP angenommen worden.

Schwerin, den 3. März 2011

Detlef Müller
Berichterstatler